

PFA 1.5 / Planänderungsverfahren

Reduzierung der Ersatzzahlungen an die Landeshauptstadt Stuttgart

Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)
Beiblatt zur Erläuterung gem. Punkt 7 des Formulars zur Umwelterklärung

Im Rahmen der 16. PÄ wurde die Rodung von insgesamt 63 Bäumen planfestgestellt. Davon ist für 62 Bäume gemäß § 7 der Baumschutzsatzung des Stadt Stuttgart (2013) Ausgleich zu leisten. Für einen Baum wurde der Ausgleichsbedarf gemäß Kompensationsverordnung ermittelt. Zwei der unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäume wurden nicht gefällt.

Gemäß Baumschutzsatzung wurde für die 62 Bäume ein Ausgleichsbedarf von 94 Ersatzpflanzungen ermittelt. Von diesen 94 Bäumen können 17 im Bereich den Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G3 im Bereich des EÜ Neckar angepflanzt werden. Die restlichen 77 Ersatzpflanzungen können nicht im Stadtgebiet von Stuttgart umgesetzt werden. Für diese ist gemäß § 8 der Baumschutzsatzung eine Ersatzzahlung von 8.200 € je Baum zu leisten.

Im Zuge der Bauausführung hat sich herausgestellt, dass Baum Nr. 301 ein Potenzialbaum 1. Ordnung für den Juchtenkäfer ist. Vom dreistämmigen Baum wurden 2 Hauptstämme erhalten. Ein weiterer Baum wurde nicht gefällt (Baum Nr. 283), da die Fällung nicht erforderlich war.

Für die beiden Bäume wurde eine Ersatzpflanzung von insgesamt 10 Bäumen ermittelt. 9 der ermittelten Ersatzpflanzungen sind aufgrund des Erhalts der Bäume nicht erforderlich. Mit der vorliegenden Planänderung wird eine Reduzierung der Ersatzzahlung beantragt.

Auswirkungen auf Schutzgüter

Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt treten nicht ein.

Einzelheiten können den beigefügten Anlagen des Planänderungsantrags entnommen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich mit der beantragten Planänderung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG gegenüber der Planfeststellung nicht auswirken werden.

Nach Auffassung der Vorhabenträgerin besteht für die vorliegende Planänderung daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c, 3a UVPG.